

8

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 313/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry H [REDACTED],
A [REDACTED] Straße 296, K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED] str. 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Bei der Prüfung, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Kläger nach seiner wirtschaftlichen oder sozialen Stellung einzustufen ist, folgt das Berufungsgericht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme und auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BGB vermag es jedoch nicht festzustellen, daß der Kläger die Voraussetzungen für eine Einstufung in den höheren Dienst erfüllt. Dabei geht es nicht von den Einkommensverhältnissen des Klägers in den Jahren 1934 bis 1939 aus, wie die Beschwerde behauptet, sondern zutreffend von seinen Einkünften in den Jahren 1937 bis 1939, da es den Beginn der Verfolgung, die zum Gesundheitsschaden geführt hat, nach den eigenen Angaben des Klägers frühestens auf den Monat September 1939 legt. Den Zeitraum von 1934 bis 1939 führt es nur hilfsweise bei der Prüfung der Anwendung des § 176 Abs. 2 BGB an, wobei es auf die eigenen Angaben des Klägers aus dem Jahre 1969 über sein Einkommen in den Jahren 1934 bis 1939 abhebt und schon danach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein Einkommen nach

den Tabellensätzen des höheren Dienstes nicht für gegeben ansieht. Auch seine Ausführungen über einen etwaigen Abzug für die Nutzung von Kapitalvermögen beziehen sich nur hierauf.

Die Ausführungen im Berufungsurteil über die soziale Stellung des Klägers beruhen gleichfalls auf der Beweiswürdigung des Tatrichters und sind auch insoweit durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Ob der Kläger hierbei noch als Berufsanfänger anzusehen ist, hat das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich entschieden. Da es aber weder sein Einkommen noch seine konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit im Geschäft seines Vaters feststellen kann, dessen Größe, Umfang, Beschäftigtenzahl und Anlagekapital ebenfalls ungeklärt geblieben ist, hat es auch nicht zu ermitteln vermocht, wie etwa ein vergleichbarer Geschäftsführer entlohnt worden wäre oder welche andere Berufsgruppe vergleichend herangezogen werden könnte. Auch das liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Kai

Zorn

